

SATZUNG

für die Nutzung und Bebauung der Holzlagerplätze in der Gemeinde Walting (Holzlagerplatzsatzung)

vom 25.06.2015

Die Gemeinde Walting erlässt, aufgrund der Auflagen in den Baugenehmigungsbescheiden des Landkreises Eichstätt für die Holzlagerplätze im Gemeindebereich Walting, nachfolgende Satzung für die Nutzung und Bebauung gemeindlicher Holzlagerplätze:

1. Erschießung

- 1.1 Der Holzlagerplatz wird über eine Zu- und Auffahrt erschlossen.
- 1.2 Die Unterhaltung der Fahrwege ist Sache der Pächter.

2. Aufteilung der Holzplätze

- 2.1 Die Parzellierung der Plätze ist mit der Gemeinde, örtl. Beauftragten, abzustimmen.
- 2.2 Eine amtliche Vermessung wird nicht vollzogen.
- 2.3 Die vorgegebenen Grenzpunkte sind genauestens einzuhalten.

3. Aufstellung von Holzhütten

- 3.1 Die Fundierungen sind ohne durchgehende Fundamente und ohne Betonboden herzustellen.
- 3.2 Alle Bauwerke sind in Holzkonstruktion (einschließlich Wandverkleidung) zu errichten.
 - a Holzhütten in Walting, Flurnummern 319 und 352
 - Maximale Grundfläche: 40,00 m²
 - Maximale Traufhöhe: 2,50 m
 - Dachneigung: 25 Grad.
 - b Holzhütten in Gungolding, Flurnummern 392 und 393
 - Maximale Grundfläche: 40,00 m²
 - Maximale Traufhöhe: 2,30 m - hangseits
 - Dachneigung: 25 Grad.
 - c Holzhütten in Pfalzpaint, Flurnummern 310 und 506
 - Maximale Grundfläche: 40,00 m²
 - Maximale Traufhöhe: 2,50 m
 - Dachneigung: 25 Grad.
 - d Holzhütten in Pfünz, Flurnummer 48
 - Maximale Grundfläche: 35,00 m²
 - Maximale Traufhöhe: 3,00 m
 - Dachneigung: Pultdach 15 Grad/Satteldach 30 Grad.
 - e Holzhütten in Rieshofen, Flurnummer 99
 - Maximale Grundfläche: 40,00 m²
 - Maximale Traufhöhe: 2,50 m
 - Dachneigung: 25 Grad.
 - f In Rapperszell, Flurnummer 76 und 76/9 ist eine Bebauung nicht erlaubt.

- 3.3 Pult- und Satteldächer wie im Aufteilungsplan ersichtlich.
- 3.4 Traufständige Bauten zum Hanggelände.
- 3.5 Dacheindeckung: Ziegel-Betondachstein oder asbestfreier Eternit in gedeckten Farben.
- 3.6 Die Holzhütten dürfen ausschließlich zur Lagerung von Brennholz dienen.

4. Eingrünung

Die Pflegearbeiten sind von den Holzplatzpächtern zu tätigen.

5. Einfriedung der Plätze

- 5.1 Es dürfen keine Zäune errichtet werden; als Einfriedung der Plätze sind Stangenbarren erlaubt.
- 5.2 Auf den Holzplätzen darf nur Brennholz gelagert werden.

6. Nutzung

- 6.1 Die Gemeinde schließt mit dem jeweiligen Nutzer eines Holzplatzes einen schriftlichen Nutzungsvertrag. Die Vertragsdauer beträgt zehn Jahre. Der Vertrag verlängert sich um weitere zehn Jahre, wenn nicht drei Monate vor Ablauf der Nutzung der Vertrag von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
- 6.2 Bei Zuwiderhandlungen gegen die im Vertrag festgelegten Punkte kann der Vertrag vom Verpächter zum nächsten 1.1. gekündigt werden.
- 6.3 Der Pachtpreis beträgt für zehn Jahre 2 €/qm Pachtfläche.
- 6.4 Eine Weiterverpachtung an Dritte ist nicht zulässig.

7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher bestandenen Satzungen für den jeweiligen Holzplatz außer Kraft.

Gemeinde Walting
Eichstätt, den 25.06.2015

Roland Schermer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

An allen Gemeindetafeln
angeschlagen am: 10.07.2015
abgenommen am: 10.08.2015
Für die Richtigkeit: Eichstätt, _____

Roland Schermer, 1. Bürgermeister